ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (B2B)

Käfer Stahlhandel GmbH & Co.KG
Lindestraße 23
97469 Gochsheim
Stand: November 2026

Firmierung	Käfer Stahlhandel GmbH & Co.KG
Rechtsform / Vertretung	GmbH & Co.KG / Daniela Wetterich Harald Klein
Register	Schweinfurt HRA 1011
Kontakt	09721 7634-0· info@kaefer-stahlhandel.de · www.kaefer-gochsheim.de
Gerichtsstand	Schweinfurt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen, Montagearbeiten und sonstige Leistungen von Käfer Stahlhandel GmbH & Co.KG (nachfolgend „KÄFER“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn KÄFER ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Leistung in Kenntnis abweichender Bedingungen gilt nicht als Zustimmung.

(3) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung haben Vorrang. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht eine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist.

§ 2 Angebote, Unterlagen und Vertragsschluss

(1) Angebote von KÄFER sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

(2) Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform, Lieferung der Ware oder Beginn der Leistungsausführung zustande.

(3) An Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält KÄFER Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht werden.

(4) Technische Angaben, Abbildungen, Maße, Gewichte und Produktbeschreibungen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Zumutbare handelsübliche, normgerechte oder technisch erforderliche Abweichungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise, Nebenkosten und Zahlung

(1) Alle Preise gelten netto ab Standort Gochsheim zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Versicherung, Maut, Kran-, Montage-, Entsorgungs- und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei KÄFER.

(3) Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugspauschale. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden rechtfertigen, darf KÄFER angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und bis dahin ausstehende Leistungen zurückhalten.

§ 4 Preisanpassung

(1) Bei einer vereinbarten Leistungszeit von mehr als vier Monaten darf KÄFER den Preis angemessen an nach Vertragsschluss eingetretene, nicht vorhersehbare Änderungen der für die Leistung maßgeblichen Kostenfaktoren anpassen, insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Fracht- und Beschaffungskosten.

(2) Die Anpassung ist auf die tatsächliche Kostenänderung begrenzt; Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen. KÄFER legt dem Kunden Anlass und Berechnung auf Verlangen nachvollziehbar dar.

§ 5 Lieferung, Mitwirkung und höhere Gewalt

(1) Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, Eingang vereinbarter Vorauszahlungen und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden. Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

(2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

(3) Bei höherer Gewalt oder sonstigen von KÄFER nicht zu vertretenden Ereignissen, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Rohstoff- oder Energieengpässen, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung trotz kongruenten Deckungsgeschäfts, verlängern sich Fristen angemessen. Dauert das Hindernis länger als 8 Wochen, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurücktreten; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

(4) Verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten, trägt er die hierdurch verursachten Mehrkosten und Verzögerungen.

§ 6 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager beziehungsweise ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Ist Versendung der Ware vereinbart, erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.

(3) Erfolgt die Lieferung mit eigenen Fahrzeugen oder durch Mitarbeiter von Käfer, geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort und Beginn des Entladevorganges auf den Kunden über. Sofern der Kunde die Entladung durchzuführen hat, geht die Gefahr spätestens mit Bereitstellung des Fahrzeugs zur Entladung über.

(4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(5) Gerät der Kunde mit den Annahmen der Leistung in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr spätestens mit Eintritt des Annahmeverzugs auf ihn über. Käfer ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehraufwendungen, insbesondere Lager-, Stand-, Warte- und Transportkosten, gesondert zu berechnen.

(6) Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

§ 7 Beschaffenheit, Verwendung und Beratung

(1) Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit sind die ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Angebote und Auftragsbestätigungen von Käfer.

(2) Angaben zu Maßen, Gewichten, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten oder sonstigen Leistungsmerkmalen stellen keine Garantien dar, soweit sind nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(3) Der Kunde ist für die Prüfung verantwortlich, ob die gelieferten Waren oder Leistungen für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit Käfer im Einzelfall ausdrücklich Beratungs-, Planungs- oder Auslegungsleistungen übernommen oder bestimmte Eigenschaften oder eine bestimmte Eignung vertraglich zugesichert hat.

(5) Technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen auf Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Informationen. Die Verantwortung für die technische Eignung, statische Anforderungen, behördliche Genehmigungen und die Gesamtplanung des Bauvorhabens verbleibt beim Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 8 Baustellenlogistik, Entladung und Verpackung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, obliegt die Entladung dem Kunden. Er stellt geeignete Zufahrt, Stellfläche, Personal sowie sichere und ausreichend dimensionierte Hebe- und Entlademittel bereit.

(2) Vom Kunden verursachte Warte-, Leerfahrt-, Umlade- und Zusatzkosten werden nach den vereinbarten, hilfsweise ortsüblichen Sätzen berechnet.

(3) Für Verpackungen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Rücknahme- und Verwertungspflichten.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, hat der die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen.

(2) Offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Faschlieferungen sind Käfer spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(3) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

(4) Unterlässt der kaufmännische Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die Ware hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit § 377 HGB dies vorsieht.

(5) Unternehmer, die nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, haben erkennbare Mängel ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben jedoch unberührt.

(6) Beanstandete Ware darf ohne Zustimmung von Käfer nicht weiterverarbeitet, eingebaut oder verändert werden, soweit dem Kunden dies zumutbar ist.

(7) Die Mängelanzeige soll Art und Umfang des Mangels möglichst genau beschreiben und, soweit möglich, durch Fotos oder sonstige geeignete Nachweise dokumentiert werden.

§ 10 Mängelrechte

(1) Bei berechtigten Mängeln leistet KÄFER nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. KÄFER ist eine angemessene Frist sowie Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen.

(2) Aufwendungen für Aus- und Einbau sowie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt KÄFER im gesetzlich geschuldeten Umfang. Mehrkosten, die wegen Verbringung an einen anderen als den vertraglich vorgesehenen Ort entstehen, trägt der Kunde, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz richtet sich ergänzend nach § 15.

§ 11 Verjährung

(1) Mängelansprüche des Kunden verjähren grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab Ablieferung beziehungsweise Abnahme.

(2) Soweit Käfer Werkleistungen oder Montageleistungen erbringt, verjähren Mängelansprüche innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Leistung.

(3) Die vorstehenden Verkürzungen gelten nicht:

- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- bei Übernahme einer Garantie,
- bei Ansprüchen wegen Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei gesetzlich zwingenden längeren Verjährungsfristen.

(4) Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bleiben insbesondere unberührt für:

- Bauwerke und Leistungen für Bauwerke,
- Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
- Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b BGB,
- Sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Verjährung.

(5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährungshemmung, den Neubeginn der Verjährung und weitergehende Verjährungsregelungen bleiben unberührt.

§ 12 Montagevoraussetzungen und Zusatzleistungen

(1) Der Kunde stellt die Baustelle zum vereinbarten Termin montagebereit zur Verfügung. Er gewährleistet insbesondere sichere Zufahrt, freie Arbeitsbereiche, geeignete Befestigungsuntergründe, erforderliche Anschlüsse, Beleuchtung, Gerüste, Hebezeuge sowie erforderliche Genehmigungen und koordiniert Vorleistungen anderer Gewerke.

(2) KÄFER bleibt für eigene gesetzliche Arbeits-, Schutz- und Verkehrssicherungspflichten verantwortlich.

(3) Nicht im Leistungsumfang enthaltene oder durch unzutreffende Angaben, fehlende Vorleistungen, Behinderungen oder nachträgliche Änderungen verursachte Zusatzleistungen werden nach Vereinbarung, hilfsweise nach üblichen Sätzen vergütet. KÄFER zeigt erkennbare Mehrkosten möglichst vor Ausführung an.

§ 13 Abnahme von Werkleistungen

(1) Nach Fertigstellung ist die Werkleistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) KÄFER kann dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Leistung gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines Mangels verweigert. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 640 BGB, bleiben unberührt.

(3) Über die Abnahme soll ein Protokoll erstellt werden. Die produktive Nutzung kann als schlüssige Abnahme gelten, wenn sie nach den Umständen einen Abnahmewillen erkennen lässt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) KÄFER behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung vor.

(2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten und weiterveräußern. Die Verarbeitung erfolgt für KÄFER; bei Verbindung oder Vermischung entsteht Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte. Der Kunde verwahrt das Eigentum unentgeltlich.

(3) Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts sicherungshalber an KÄFER ab. KÄFER ermächtigt ihn widerruflich zur Einziehung.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, darf KÄFER nach den gesetzlichen Voraussetzungen die Vorbehaltsware herausverlangen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt KÄFER auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 15 Haftung

(1) KÄFER haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von KÄFER.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

§ 17 Elektronische Rechnungen

(1) KÄFER ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt die Rechnungsstellung als elektronische Rechnung in einem gesetzlich zulässigen strukturierten Format.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass er elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten kann. Hierzu teilt er Käfer die hierfür erforderlichen Empfangsdaten, insbesondere E-Mail-Adresse, PEPPOL-ID, Leitweg-ID oder vergleichbare Routinginformationen mit.

(3) Änderungen der Empfangsdaten sind Käfer unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten elektronisch an die zuletzt mitgeteilten Empfangsdaten übermittelte Rechnungen als zugegangen.

(4) Kann eine elektronische Rechnung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zugestellt werden, gilt sie mit dem ersten erfolglosen Übermittlungsversuch als bereitgestellt. Käfer ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehraufwendungen gesondert zu berechnen.

(5) Bei technischen Störungen ist Käfer berechtigt, Rechnungen vorübergehend in einem anderen gesetzlich zulässigen Format zu übermitteln.

(3) Elektronische Rechnungen sind nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben im ursprünglichen Format aufzubewahren. Ein Ausdruck ersetzt die elektronische Aufbewahrung nicht.

§ 18 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO sind abrufbar unter www.kaefer-gochsheim.de beziehungsweise werden gesondert bereitgestellt.

(2) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sind vertraulich zu behandeln, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

§ 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Schweinfurt. KÄFER bleibt berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Vertragsänderungen und Nebenabreden sollen zu Nachweiszwecken in Textform dokumentiert werden. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.